



Politische Gemeinde Tägerwilen

**Reglement über das Wasserwerk der
Politischen Gemeinde Tägerwilen
vom 19. November 1983**



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

*Zweck und
Geltungs-
bereich*

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsplanung und die Beziehungen zwischen dem Wasserwerk, nachstehend Werk genannt, und den Bezüglern, soweit Bund und Kanton nichts anderes vorschreiben.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

*Aufgaben der
Gemeinde*

Die Munizipalgemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Diese Aufgabe wird dem Werk Tägerwil übertragen.

Art. 3 Aufgaben der Gemeindeversammlung

*Aufgaben der
Gemeinde-
versammlung*

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. alle die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreitenden Finanzvorlagen des Werkes,
2. den Voranschlag und die Jahresrechnung,
3. Ein- und Austritte zu oder von Zweckverbänden,
4. Wasserlieferungsverträge mit anderen Körperschaften.

Art. 4 Aufgaben des Gemeinderates

*Aufgaben des
Gemeinde-
rates*

Das Wasserwerk steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. alle Sachgeschäfte des Werkes, soweit sie nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder diejenige der Verwaltung fallen,
2. Entscheide über Beschwerden gegen die Verwaltung und über Streitigkeiten bei der Auslegung von Bestimmungen dieses Reglementes,
3. Ernennung eines Verwalters und weiterer Funktionäre, sowie Regelung ihrer Kompetenzen,
4. Wahl der Delegierten in Zweckverbände.



- Art. 5 Verwaltung des Werkes** *Verwaltung
des Werkes*
- Die Verwaltung ist für ihre Obliegenheiten dem Werk gegenüber verantwortlich und kann nach den Bestimmungen des Obligationenrechts haftbar gemacht werden. Der Verwalter erledigt die anfallenden Geschäfte.
- Art. 6 Rechnung des Werkes** *Rechnung
des Werkes*
- Über das Werk wird eine besondere Rechnung geführt. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Art. 7 Umfang und Bedingung der Versorgung** *Umfang und
Bedingung
der
Versorgung*
- Das Werk liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser entsprechend der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen. Die Lieferung erfolgt gemäss den Bedingungen des Reglementes, sowie den Tarifbestimmungen und der Beitrags- und Gebührenverordnung (BGV) der Gemeinde Tägerwil.
- Art. 8 Wasserversorgungszweckverbände** *Wasserver-
sorgungs-
zweckver-
bände*
- Die Gemeinde Tägerwil ist gemäss Beschluss vom 5. Juli 1979 Mitglied des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Region Kreuzlingen“. Seine Bestimmungen sind diesem Reglement übergeordnet.
- Art. 9 Konzessionen** *Konzes-
sionen*
- Die Konzession für die Erstellung von Hausanschlussleitungen und von Hausinstallationen wird nur an ausgewiesene Fachleute erteilt. Die Gewähr für die Ausführung von Servicearbeiten muss jeder Zeit gegeben sein.

2. Versorgungsanlagen

- Art. 10 Versorgungsbereich** *Versor-
gungsbereich*
- Die Versorgungsanlagen werden im Baugebiet nach Bedürfnis ausgebaut.
- Das Werk ist zur Wasserabgabe ausserhalb des Baugebietes nicht verpflichtet, es fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften.



- Art. 11 Anlagen** *Anlagen*
- Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.
- Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Von ihnen zweigen die Hausanschlüsse ab.
- Art. 12 Erstellung** *Erstellung*
- Das Werk oder dessen Beauftragter ist zuständig für die Erstellung der Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanz sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) auszuführen.
- Art. 13 Hydrantenanlagen, Löschwasser** *Hydranten-
anlagen,
Löschwasser*
- Das Werk erstellt und unterhält im Auftrage der Gemeinde die Hydrantenanlagen (Art. 38 Feuerschutzgesetz). Die Gemeinde leistet einen jährlichen Beitrag an diese Kosten.
- Die Hydrantenanlage sowie der gesamte Wasservorrat steht der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit zugänglich sein.
- Art. 14 Bedienung der Anlagen** *Bedienung
der Anlagen*
- Die Versorgungs- und Hydrantenanlagen dürfen nur von Funktionären des Werkes, des Gemeindebauamtes und der Feuerwehr bedient werden. Ausnahmen bewilligt das Werk.
- Art. 15 Beanspruchung von Privatgrundstücken** *Bean-
spruchung
von
Privatgrund-
stücken*
- Die Grundeigentümer sind gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Sie haben das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten (Artikel 676, 742 und 111 Baugesetz).

3. Hausanschlussleitungen

- Art. 16 Definition** *Definition*
- Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In zweckmässigen Fällen kann diese Verbindung auch an eine Hauptleitung erfolgen.



- Art. 17 Führung und Art der Leitung** *Führung und Art der Leitung*
- Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, das Material und den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlusshahns und des Wassermessers.
- Art. 18 Kosten** *Kosten*
- Die Hausanschlussleitung wird durch das Werk auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Bauherrn erstellt.
- Art. 19 Anzahl Anschlüsse** *Anzahl Anschlüsse*
- Der Anschluss der Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo es zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Anschlussleitung erstellen. In besonderen Fällen können weitere Anschlussleitungen bewilligt werden.
- In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen. Es ist möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren.
- Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zulasten des Grundeigentümers bzw. Bauherrn, dem auch die Unterhaltspflicht obliegt.
- Art. 20 Änderung von Anschlussleitungen** *Änderung von Anschlussleitungen*
- Verursacht der Haus- oder Grundeigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Vergrösserung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- Art. 21 Erwerb des Durchleitungsrechtes** *Erwerb des Durchleitungsrechtes*
- Das Durchleitungsrecht auf Grundstücken Dritter und der Grundbucheintrag sind Sache des Erwerbers.
- Art. 22 Eigentum, Unterhalt** *Eigentum, Unterhalt*
- Die Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und der Wassermesser sind Eigentum des Werkes.
- Die Hausanschlussleitung wird im öffentlichen Grund zulasten des Werkes, auf privatem Grund zulasten des Grundeigentümers unterhalten und erneuert.
- Gemeinsame Hausanschlussleitungen auf privatem Grund, die mehrere Liegenschaften erschliessen, werden bis zur letzten Abzweigleitung vom Werk unterhalten.¹⁾

¹⁾Gemäss Antrag Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1983



Art. 23 Stilllegung

Stilllegung

Bei Aufgabe des Wasserbezuges oder bei Abbruch der Liegenschaft wird vom Werk zur Vermeidung toter Stränge (Keimbildung) und von Wasserverlusten die Zweigleitung abgetrennt. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Ist eine spätere Wiederbenützung im Laufe von höchstens zwei Jahren voraussehbar, so kann das Werk auf die Abtrennung der Hauszuleitung verzichten. In diesem Falle hat der Grundeigentümer die Grundgebühr gemäss Tarif weiter zu entrichten.

4. Hausinstallationen

Art. 24 Technische Vorschriften

*Technische
Vorschriften*

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Anlagen sind die Leitsätze für Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern verbindlich.

Art. 25 Erstellung, Unterhalt

*Erstellung,
Unterhalt*

Der Hauseigentümer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Neuinstallationen und grössere Erweiterungen müssen dem Werk gemeldet werden.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Hauseigentümer die Mängel innert der vom Werk festgelegten Frist zu beheben. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann das Werk die Behebung der Mängel unter Kostenfolge in Auftrag geben.

Art. 26 Zutritt

Zutritt

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung des Wassermesserstandes jederzeit und ungehindert Zutritt zu gewähren.



Art. 27 **Spezielle Anlagen**

*Spezielle
Anlagen*

Einer separaten Bewilligung des Werkes bedürfen:

- Wasserbehandlungsanlagen
- Feuerlöscheinrichtungen
- Druckerhöhungsanlagen
- Anschlüsse für Klima- und Kühlanlagen
- Schwimmbäder
- Bewässerungsanlagen

Art. 28 **Frostgefahr**

Frostgefahr

Die Leitungen und Apparate sind gegen das Einfrieren zu schützen und wenn nötig abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zulasten des Hauseigentümers.

5. Wasserabgabe

Art. 29 **Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

*Umfang und
Garantie der
Wasser-
lieferung*

Die Wasserabgabe erfolgt normalerweise ununterbrochen, jedoch ohne Garantie für Härte, Temperatur und Zusammensetzung des Wassers, sowie Konstanthaltung des Druckes.

Art. 30 **Einschränkung der Wasserabgabe**

*Einschrän-
kung der
Wasserab-
gabe*

Bei Unterhaltsarbeiten, Netzerweiterungen, Betriebsstörungen, Wasserknappheit oder Einflüssen höherer Gewalt kann das Werk die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen.

Das Werk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt. Es übernimmt keine Haftung für nachteilige Folgen.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt zu geben.



- Art. 31 Haftung des Wasserbezügers** *Haftung des Wasserbezügers*
- Der Hauseigentümer haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die durch unsachgemässe Installation und Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt entstehen. Er haftet auch für Mieter, Pächter oder andere Personen, die in seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.
- Art. 32 Meldepflicht** *Meldepflicht*
- Ein Abonnentenwechsel ist dem Werk rechtzeitig zu melden.
- Art. 33 Wasserableitungsverbot** *Wasserableitungsverbot*
- Vor dem Wassermesser dürfen keine Abzweiger oder Zapfhähnen angebracht werden.
- Art. 34 Abnahmepflicht** *Abnahmepflicht*
- Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Versorgungsanlagen verfügen.
- Art. 35 Ausnahmbewilligung** *Ausnahmbewilligung*
- Einer Ausnahmbewilligung des Werkes bedürfen die Hydranten-Direktanschlüsse. Unberechtigte Bezüge sind ersatzpflichtig und können strafrechtlich geahndet werden.
- Die Bezüger mit besonders grossen Verbrauchsspitzen bedürfen einer speziellen Vereinbarung mit dem Werk.
- Art. 36 Kündigung** *Kündigung*
- Der Wasserbezug kann schriftlich auf eine Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Anschluss wird gemäss Art. 23 stillgelegt.

6. Messeinrichtungen

- Art. 37 Grundsatz** *Grundsatz*
- Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher grundsätzlich durch einen Wassermesser festgestellt wird.



- Art. 38** **Haftung** *Haftung*
- Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Am Wassermesser darf keine Änderung vorgenommen werden.
- Art. 39** **Technische Vorschriften** *Technische Vorschriften*
- Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen einzubauen.
- Art. 40** **Störungen** *Störungen*
- Störungen bei der Messung sind dem Werk sofort zu melden.
- Wird die Richtigkeit der Angaben eines Wassermessers bezweifelt, haben das Werk wie der Bezüger das Recht, eine amtliche Prüfung des Messers zu verlangen. Eine Toleranz von +/- 5 % ist zulässig.
- Hat der Bezüger die Prüfung des Wassermessers verlangt und führt die Kontrolle zu keinerlei Beanstandung, gehen die daraus erwachsenen Kosten zulasten des Bezügers.
- Ergibt die Prüfung eines Messers eine Ungenauigkeit über die zulässige Toleranz, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezuges vom Werk festgelegt. Kann infolge eines Messdefektes der Verbrauch nicht festgestellt werden, wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor und nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten sechs Monate.
- Art. 41** **Unterzähler** *Unterzähler*
- Wünscht ein Hauseigentümer mehrere Wassermesser, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Das Werk ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.
- Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den, dem Verbrauchszweck entsprechenden Tarifansätzen verrechnet werden.



7. Finanzierung

- Art. 42 Eigenwirtschaftlichkeit** *Eigenwirtschaftlichkeit*
- Das Werk muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung dienen folgende Finanzierungsmöglichkeiten:
- Erschliessungsbeiträge
 - Anschlussgebühren
 - Grundtaxe und Tarif
 - Erträge aus Betriebsfremden- oder Sonderleistungen
 - Beiträge der öffentlichen Hand
- Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren richten sich nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Tägerwil.
- Art. 43 Grundtaxe und Tarif** *Grundtaxe und Tarif*
- Die Grundtaxe bemisst sich nach der Nenngrosse des Wassermessers, der Wasserabgabepreise nach Bezugsmenge und Tarif.
- Grundtaxe und Tarif werden vom Gemeinderat in einer separaten Ordnung als Anhang zum Reglement festgelegt.
- Art. 44 Betriebsfremde Leistungen** *Betriebsfremde Leistungen*
- Die Gemeinde vergütet dem Werk nicht messbare Wasserlieferungen, wie Feuerlöschzwecke, Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen.
- Art. 45 Sonderleistungen** *Sonderleistungen*
- Der Gemeinderat regelt die Abgeltung von Sonderleistungen von Fall zu Fall.
- Art. 46 Rechnungsstellung** *Rechnungsstellung*
- Die Grundtaxe und der Wasserbezug werden halbjährlich verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins zum Zinssatz der 1. Hypothek der TKB erhoben.



- Art. 47** **Betreibung** *Betreibung*
- Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine letzte Frist von 10 Tagen gesetzt. Bei weiterem Verzug wird die Betreibung eingeleitet.
- Art. 48** **Gebührenpflichtige Schuldner** *Gebührenpflichtige Schuldner*
- Für Beiträge und Gebühren haftet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsnehmer der Liegenschaft ist.
- Für die Grundtaxe und den Wasserbezug haftet der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 49** **Zuwiderhandlungen** *Zuwiderhandlungen*
- Zuwiderhandlungen gegen die im Wasserreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.
- Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Art. 50** **Einsprachen, Rekurse** *Einsprachen, Rekurse*
- Gegen Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat Tägerwil schriftliche und begründete Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse und Entscheide letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Thurgau (Artikel 47 Abs. 1 GOG) offen.
- Art. 51** **Rechtskraft** *Rechtskraft*
- Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Rechtskraft und ersetzt dasjenige vom 29. März 1949.
- Art. 52** **Reglementsänderungen** *Reglementsänderungen*
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.



Politische Gemeinde Tägerwilen

Reglement Wasserversorgung

Tägerwilen, 19. November 1983

NAMENS DES GEMEINDERATES TÄGERWILEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Paul Engeli

Paul Thaler

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

13. Dezember 1983